

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Nabburg folgende

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

#### § 1

##### Änderungsinhalt

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.09.1980 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

##### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,00 Euro.“

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Nabburg, den 21.11.2001



Fischer  
1. Bürgermeister

